

Beitrittserklärung

Förderverein Monsheimer Markt e.V.
1. Vorsitzender Janik Klingenmeyer
Beethovenstraße 9
67590 Monsheim
0176 45654928
fv.monsheimer.markt@outlook.de

FÖRDERVEREIN
MONSHEIMER
MARKT



Hiermit möchte ich beim Förderverein Monsheimer Markt e.V. Mitglied werden.
Die Vereinssatzung erkenne ich an.

Beginn Mitgliedschaft:

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Geburtsdatum:

Festnetz/Mobil:

E-Mail:

Ich möchte keine Info verpassen und in die WhatsApp-Gruppe für Ankündigungen & Termine aufgenommen werden.

Ich möchte mich mit den anderen Mitgliedern austauschen und in die WhatsApp-Gruppe „Munsemer Marktgemeinschaft“ aufgenommen werden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter (falls Mitglied unter 18): _____

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Ich ermächtige stets widerruflich den Förderverein Monsheimer Markt e.V. zum Fälligkeitstermin den jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag (aktuell 8,00€ pro Person) zu Lasten meines Girokontos mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Satzung Förderverein Monsheimer Markt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der am 02.06.1993 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Monsheimer Markt e.V., Kurzbezeichnung FMM.
- (2) Der Sitz des FMM ist Monsheim.
- (3) Der FMM ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen.
- (4) Das Monsheimer Ortswappen wird als Vereinssymbol geführt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der FMM verfolgt das Ziel, das örtliche Brauchtum in Monsheim und im Besonderen den Monsheimer Markt zu fördern.
- (2) Vertretung der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Verwaltung.
- (3) Der FMM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Der FMM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FMM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FMM und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FMM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der FMM darf keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.
- (8) Der FMM ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FMM kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihre Abstammung, ihre Rasse, ihre Sprache, ihre Heimat und Herkunft, ihres Glaubens und ihrer religiösen oder politischen Anschauung.
- (2) Die Aufnahme in den FMM bedarf eines schriftlichen Antrages; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem FMM,
 - b. durch Ausschluss durch den FMM,
 - c. durch Auflösung des FMM,
 - d. durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem FMM kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
 - c. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. In diesem

Falle entscheidet dann die Mitgliederversammlung mehrheitlich durch Abstimmung. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Sie haben das Recht an allen Einrichtungen des FMM teilzunehmen und in allen, die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den FMM bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der FMM-Organe zu befolgen.
- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht an den FMM abzuführen.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Der FMM erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über Sonderbeiträge entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich fällig und wird bei Austritt nicht zurückerstattet.
- (3) Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung dem Verein gegenüber nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren die Vereinsrechte und können nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des FMM

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des FMM.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (5) Die Stimmberichtigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand innerhalb des ersten Jahresquartals einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim bekanntzugeben.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigten
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
 - d. Bestimmung eines Wahlausschusses
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g. Festlegung der Beiträge
 - h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- i. Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angaben von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Letztere muss innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Der Vorstand des FMM trifft die für die Durchführung der Mitgliederversammlung notwendigen Vorbereitungen. Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Wahleiter. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung. Wird bei Wahlen die nach § 9 Abs. 12 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Person gewählt, welche in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist beizufügen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 12 gewählt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, mit Ausnahme bei der Auflösung des FMM. Der § 13 ist zu beachten.
- (12) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (13) Anträge zur Satzungsänderung können im Hinblick auf die fristbedingte Mitgliederversammlung nur im letzten Jahresquartal eingereicht werden. Satzungsänderungen außerhalb dieser Zeit können nur in Verbindung mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Sonstige Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (14) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn sie aus der Mitgliederversammlung beantragt und von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Kassenwart,
 - d. dem 1. Schriftführer,
 - e. dem 2. Kassenwart,
 - f. dem 2. Schriftführer
 - g. und zwei Beisitzer als Vertreter der örtlichen Vereine, die Mitglieder im FMM sind.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtsduer für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben.
- (4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Sie vertreten den FMM gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist es, den FMM zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des FMM zu achten.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.

- (7) Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.
- (8) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
- (9) Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des FMM wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus den vereinsinternen Zusammenkünften entstehenden Sachschäden und Sachverluste haftet der FMM den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 13 Auflösung des FMM

- (1) Die Auflösung des FMM kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl die Auflösung des FMM mit 2/3 - Mehrheit beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren bestellt. Deren Pflichten und Rechte richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des FMM fällt dessen Vermögen an die Ortsgemeinde Monsheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur örtlichen Brauchtumsplege im Sinne der Vereinssatzung verwenden muss.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gründungsversammlung am 02.06.1993, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.06.1993 und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.1995 in Monsheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.